

**1. Anwendungsbereich und Geltung**

Alle Vereinbarungen, Lieferungen und Leistungen von der Technik-Werkstatt Moser Anstalt erfolgen ausschliesslich auf Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie der aktuellen Preisliste für Leistungen und Produkte. Von diesen Bedingungen abweichende Regelungen, insbesondere in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners, gelten nur im Falle schriftlicher Bestätigung durch die Technik-Werkstatt Moser Anstalt.

**2. Vertragsabschluss**

**2.1. Mündliche Auskünfte** und Zusagen, Prospekte und Werbeaussagen gleich welcher Art, insbesondere Beschreibungen, Abbildungen, Zeichnungen, Muster, Qualitäts-, Beschaffenheits-, Zusammensetzungs-, Leistungs-, Verbrauchs- und Verwendbarkeitsangaben sowie Masse und Gewichte der Vertragswaren sind **unverbindlich**, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Sie stellen keine Zusicherung oder Garantiezusage, welcher Art auch immer, dar.

**2.2. Normaler Vertragsabschluss**

Die Technik-Werkstatt Moser Anstalt lässt dem Kunden eine Offerte mit den gewünschten Produkten/Dienstleistungen zukommen. Wird die Offerte vom Kunden angenommen, entsteht dadurch aber noch kein Vertrag. Der **Vertrag entsteht** erst mit der **Auftragsbestätigung** durch die Technik-Werkstatt Moser Anstalt.

**2.3. Besonderer Vertragsabschluss**

Bei Neukunden oder bei grösseren Summen kommen Verträge **nur** in **Schriftform** zustande. Abweichen von Ziffer 2.2 wird statt der Auftragsbestätigung ein schriftlicher Vertrag zugesandt, der bereits durch die Technik-Werkstatt Moser Anstalt unterschrieben ist. Der Kunde unterschreibt den Vertrag und sendet ihn unterschrieben als PDF an die Technik-Werkstatt Moser Anstalt zurück, wodurch der Vertrag entsteht.

**3. Mitwirkungspflicht**

Der Kunde ist verpflichtet, in zumutbarer Weise an der Vertragserfüllung mitzuwirken, damit die Technik-Werkstatt Moser Anstalt ihre Verträge in vollem Umfang erfüllen kann.

**4. Vertraulichkeit**

Im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt gewordene Betriebsgeheimnisse werden von beiden Vertragsparteien geheim gehalten. Diese Geheimhaltung gilt auch nach der Beendigung der Geschäftsbeziehungen.

**5. Lizenzen und Wiederkehrende Dienstleistungen**

Lizenzen, die von der Technik-Werkstatt Moser Anstalt für die Kunden verwaltet werden, haben eine **Mindestlaufzeit** von einem Jahr und können 3 Monate vor Ende der Laufzeit gekündigt werden.

**6. Eigentumsvorbehalt**

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Technik-Werkstatt Moser Anstalt.

**7. Sonstige Vorbehalte**

Die Technik-Werkstatt-Moser Anstalt behält sich das Recht vor, Passwörter, sonstige **Zugangsdaten** und der gleichen **zurückzubehalten**, solange nicht alle fälligen Rechnungen des betreffenden Kunden gegenüber der Technik-Werkstatt Moser Anstalt beglichen sind.

Darüber hinaus behält sich die Technik-Werkstatt Moser Anstalt das Recht vor, **Dienste/Produkte** die durch die Technik-Werkstatt Moser Anstalt verwaltet werden, abzuschalten, sollten Fällige Rechnungen nicht beglichen werden. Vor einer **Abschaltung** erhalten die Kunden 3 Mahnungen. Nach der 3. Mahnung erfolgt zusätzlich ein separates Schreiben, dass auf die bevorstehende Abschaltung hinweist und eine letzte Frist setzt, welche mindestens 2 Wochen beträgt. Dieses schreiben wird per Post mit einem eingeschriebenen Brief zugestellt. Darüber hinaus wird zusätzlich versucht, den Kunden auf andere Weise (zum Beispiel per Telefon oder Mail) auf die bevorstehende Abschaltung hinzuweisen.

Nach der erfolgten Abschaltung stehen die Dienste dem Kunden nur noch stark eingeschränkt oder gar nicht mehr zur Verfügung.

**8. Haftung**

Die Technik-Werkstatt Moser Anstalt **schliesst** jede **Haftung**, soweit zivilrechtlich möglich, **aus**.

**9. Lieferzeit, Teillieferungen**

Die in der schriftlichen Auftragsbestätigung bzw. dem schriftlichen Vertrag der Technik-Werkstatt Moser angegebenen Lieferzeiten sind ungefähre Angaben. Sind Lieferungen in Verzug, so haftet die Technik-Werkstatt Moser für den durch den Verzug entstandenen Schaden des Vertragspartners nur, wenn der Verzug aufgrund von Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten entstanden ist und durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde. Schadensersatz wegen Nichterfüllung kann der Vertragspartner auch nach Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung nur verlangen, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruhte.

Bei Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt, hoheitlicher Eingriffe, Naturkatastrophen, Krieg, Aufruhr, Streik in eigenen Betrieben, Zulieferbetrieben oder bei Transporteuren oder aufgrund sonstiger, nicht zu vertretender Umstände ist Technik-Werkstatt Moser Anstalt berechtigt, die Lieferung nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachzuholen. Beide Parteien können jedoch von einem geschlossenen Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten, wenn eines der vorgenannten Ereignisse zu einer Lieferverzögerung von mehr als 6 Monaten über die vereinbarte Frist hinausführt. Weitergehende Ansprüche der Vertragsparteien sind ausgeschlossen.

**10. Preise, Zahlungs- und Lieferbedingungen**

10.1. Die **vereinbarten Preise** ergeben sich aus der Auftragsbestätigung oder dem schriftlichen Vertrag und verstehen sich ab dem von der Technik-Werkstatt Moser Anstalt gewählten Auslieferungslager ohne Installation, Schulung oder sonstige Nebenleistungen. In den Preisen eingeschlossen ist die handelsübliche Standardverpackung der gelieferten Ware, **nicht jedoch** Kosten und **Nebenkosten** des Versandes wie Porto, Fracht, Zustellgebühren, diese Kosten werden dem Vertragspartner gesondert in Rechnung gestellt, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

10.2. Die **Gefahr** einer Beschädigung oder des Verlusts gelieferter Ware geht mit Übergabe auf den Vertragspartner über.

10.3. Die **Zahlungskonditionen** lauten üblicherweise 30 Tage nach Rechnungsstellung. Bei Zahlungsverzug wird eine **Mahngebühr** erhoben. Allfällige Inkassospesen oder Verzugszinsen gehen zulasten des Kunden. In Einzelfällen oder bei Projektarbeiten behalten wir uns das Recht vor, Aufträge nur gegen **Vorauszahlung** oder nach Anzahlung eines vereinbarten Betrages abzuwickeln.

**11. Garantie**

Die Technik-Werkstatt Moser Anstalt gewährt ihren Kunden die Herstellergarantie der betreffenden Produkte. Garantieansprüche sind schriftlich geltend zu machen. Sofern vom Hersteller nicht anders geregelt, ist der Arbeitsaufwand für die Wiederherstellung der **Daten** und Installation sowie **Konfigurationen nicht** durch die Garantie **gedeckt**. Die Garantie wird nur auf die Hardware gewährt. Verpackungs-, Versand- und weitere Spesen sowie die Gefahr beim Transport trägt der Kunde. Für Datensicherungen ist ausschliesslich der Kunde verantwortlich, soweit nicht anderes vereinbart.

**12. Gewährleistung**

Es gilt die gesetzliche Gewährleistung nach dem ABGB unter **Ausschluss von §933a ABGB**.

**Softwarefehler** und nachträgliche Änderungen durch den Kunden (Hardware und Software), welche zu Problemen führen, sind von der Gewährleistung **ausgeschlossen**.

**13. Gewährleistung gebrauchten Geräten**

Bei gebrauchten Geräten ist die **Gewährleistungsfrist auf ein Jahr verkürzt**. Der Kunde wird beim Kauf eines solchen Geräts nochmals ausdrücklich auf die verkürzte Gewährleistungsfrist hingewiesen. Darüber hinaus werden allfällige Mängel in der Offerte festgehalten. Bezüglich dieser Mängel besteht keine Gewährleistung.

**Softwarefehler** und nachträgliche Änderungen durch den Kunden (Hardware und Software), welche zu Problemen führen, sind von der Gewährleistung **ausgeschlossen**.

**14. Umtausch**

Geräte können innerhalb von einem Monat bei der Technik-Werkstatt Moser Anstalt umgetauscht werden. Der **Kaufpreis**, der **zurückerstattet** wird, beträgt jedoch nur **70% des ursprünglichen Preises**. Falls weitere Kosten anfallen, z.B. für den Versand oder Verpackungsmaterial, werden auch diese Kosten weiter von dem zurückerstatteten Kaufpreis abgezogen.

**15. Vernichtung von Datenspeichern**

Wenn durch die Technik-Werkstatt Moser Anstalt Datenspeichern vernichtet werden, erfolgt diese Vernichtung standardmässig durch einen Bolzen, welcher durch den Datenspeicher gestossen wird. Gegen einen entsprechenden Aufpreis können aber auch zertifizierte Methoden zur Vernichtung vom Kunden gewählt werden. Die Vernichtung erfolgt hier entweder durch eine zertifizierte Vernichtungsmaschine oder durch mehrmaliges Durchstossen mit einem Bolzen.

**16. Beendigung der Zusammenarbeit**

Wenn ein Kunde zu einem anderen Anbieter wechseln möchte, stellt die Technik-Werkstatt Moser Anstalt alle Daten des Kunden in einer dafür geeigneten Form zur Verfügung. Die Kunden erhalten unter keinen Umständen Zugriff auf das System der Technik-Werkstatt Moser Anstalt. Wenn der Kunde abschliessend eine **Dokumentation** wünscht, wird diese nur gegen ein **angemessenes Entgelt** erstellt.

**17. Änderungen**

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages zwischen den Vertragsparteien bedürfen der Schriftform, der Bezugnahme auf die abzuändernde Bestimmung und der rechtsgültigen Unterschrift der Vertragsparteien. Technik-Werkstatt Moser behält sich die jederzeitige Änderung der AGB ausdrücklich vor. Die neuen Bedingungen werden der Vertragspartei auf geeignete Weise (z.B. Webseite) bekannt gegeben und gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.

**18. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ungültig oder unwirksam sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame als vereinbart, die dem von beiden Parteien gewollten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Das Gleiche gilt im Fall einer Vertragslücke.

**19. Gerichtsstand**

Gerichtsstand für Klagen über Ansprüche gegenüber der Technik-Werkstatt Moser Anstalt ist Vaduz, Fürstentum Liechtenstein. Die Technik-Werkstatt Moser Anstalt kann seinen Vertragspartner aber auch an dem für ihn zuständigen Gericht klagen.

**20. Anzuwendendes Recht**

Auf alle Verträge mit der Technik-Werkstatt Moser Anstalt ist **materielles liechtensteinisches Recht anzuwenden**.